





---

Informationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

*in der Erkenntnis*, dass unbewaffneter Schutz von Zivilpersonen die Maßnahmen zur Herstellung eines schützenden Umfelds oft ergänzen kann, insbesondere wenn es darum geht, von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Zivilp



---

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in Südsudan, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird,

*erneut erklärend*, dass es dringend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und vor Gericht zu stellen, *ferner hervorhebend*, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind, wie in Kapitel V des Neubelebten Abkommens anerkannt, und in dieser Hinsicht die Sorge des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über

rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle, die ihrer bedürfen, insbesondere Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, die seit Dezember 2013 zum Tod von mindestens 112 Angehörigen dieses Personals geführt haben, einschließlich des Angriffs vom 11. Juli 2016 auf die Wohn-





---

vilgesellschaft an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten;

5. *beschließt*

vi)

---

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) in Zusammenarbeit mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen zur Verhütung von Völkermord, Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Menschenrechtsverletzungen zu koordinieren;



---

UNMISS die Ermächtigung umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren mandatsmäßigen Aufgaben, insbesondere dem Schutz von Zivilpersonen, nachzukommen, und *betont*, dass zu diesen Aufgaben unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten der UNMISS und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Schutzorte für Zivilpersonen zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, unter anderem indem sie waffenfreie Zonen gegebenenfalls auf die Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen ausweitet, Bedrohungen dieser Orte zu begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, zu durchsuchen und Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, zu beschlagnahmen sowie bewaffnete Akteure aus den Schutzorten für Zivilpersonen zu entfernen und ihnen den Zutritt zu verweigern;

15. *erkennt an*, wie wichtig Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung und die Einbindung der lokalen Bevölkerung sind, und legt der UNMISS nahe, sofern angezeigt und

Wiedereingliederungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, würdevolle und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind;

19. *erkennt an*, dass die wirksame Durchführung des Mandats der UNMISS in der Verantwortung aller Interessenträger liegt und von mehreren entscheidenden Faktoren abhängt, darunter genau definierte, realistische und realisierbare Mandate, politischer Wille, Führungsverantwortung, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen sowie angemessene Ressourcen und Leitlinien und Schulung im Bereich Politik, Planung und operativer Betrieb, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *bekräftigt* seine in Ziffer 1 der Resolution [2436 \(2018\)](#) festgelegte Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, der eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize oder Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, fordert den Generalsekretär auf, diesen Grundsatzrahmen auf die UNMISS anzuwenden, und *begrüßt ferner* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die Politik zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zu operationalisieren, Leistungsüberprüfungen beim uniformierten und beim zivilen Missionspersonal durchzuführen und das System zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Friedenssicherungskapazitäten zu nutzen, um sicherzustellen, dass Leistungsdaten in die Entscheidungen über die Entsendung von Friedenssicherungskräften einfließen, und *fordert ihn auf*, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

20. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten [S/PR einfließen](#), und



27. *verurteilt* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, die von allen Konfliktparteien insbesondere gegenüber Kindern begangen werden, *fordert* alle Konfliktparteien *mit großem Nachdruck auf*, die Maßnahmen durchzuführen, die in den von der Ar-



38. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats der UNMISS und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die die UNMISS dabei stößt, und unterstreicht, dass diese Berichterstattung Folgendes umfassen soll:

Berichte über Fortschritte bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

konkrete und detaillierte Berichte darüber, wie die UNMISS auf die Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen hinarbeitet, darunter unter anderem die Reaktionsgeschwindigkeit und die Leistung der Truppen sowie neue Patrouillengebiete und proaktive Einsätze;

die Erwägung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte als Querschnittsthema im gesamten Mandat;

Schritte, die unternommen wu